

1 Lieferung

1.1 entfällt

1.2 entfällt

1.3 entfällt

1.4 entfällt

1.5 entfällt

1.6 entfällt

1.7 entfällt

2 Leistungsort / Verwendungsstelle

verschiedene Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt Dresden (Adressen siehe Leistungsbeschreibung)

3 Leistungstermine

3.1 Montagefreiheit entfällt

3.2 Demontagefreiheit entfällt

3.3 Anlieferung entfällt

3.4 Betriebsbereitschaft Hardware entfällt

3.5 Funktionsfähigkeit Software entfällt

3.6 Übergabe/Abnahme entfällt

3.7 Leistungszeitraum von 01.10.2025 bis 30.09.2029

3.8 Vertragslaufzeit Leistungszeitraum vom 01.10.2025 bis 30.09.2026. Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein Jahr wenn er nicht 6 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Er endet spätestens am 30.09.2029

3.9 Die Probezeit beträgt sechs Monate, ab Leistungsbeginn.

4 Übergabe / Abnahme (§ 13)

Die Übergabe / Abnahme der Produkte / Leistungen erfolgt zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer schriftlich mit Übergabeprotokoll.
siehe Pkt. 10.2.3 Weitere besond. Vertragsbeding.

5 Rechnungslegung / Zahlungsfrist (§ 15 und 17)

Alle Rechnungen sind bei(m) siehe Punkt 10.2.3 der weiteren besonderen Vertragsbedingungen in 1-facher Ausfertigung einzureichen.

5.1 Die Rechnungslegung erfolgt nach Übergabe / Abnahme entsprechend Pkt. 4 und Punkt 10.2.3 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

5.2 Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit Rechnungseingang.

6 Mängelansprüche

6.1 Die Frist der Mängelansprüche beginnt am Tag der Übergabe / Abnahme der Produkte / Leistung nach Ziffer 4.

6.2 Für Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Regelungen und Fristen.

7 Ersatzteile / Nachlieferung
entfällt

8 Vertragsstrafe bei Überschreitung von Ausführungsfristen (§ 11)

☒ Auf die Zahlung einer Vertragsstrafe wird verzichtet.

☐ Der Auftragnehmer hat Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen.
Die Vertragsstrafe wird für jede vollendete Woche in Höhe von 50 % des Teils der Leistung bemessen, der nicht genutzt werden kann. Sie beträgt jedoch maximal 8 % der Auftragssumme. Dabei ist bei der Berechnung der Vertragsstrafe für einzelne Tage von Werktagen auszugehen. Jeder Werktag einer angefangenen Woche wird als ein Sechstel des Wochenwertes berechnet.

9 Sicherheitsleistung (§ 18)

Stellung der Sicherheit

Auf die Stellung von Sicherheitsleistungen wird verzichtet.

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

siehe Anlage Weitere besondere Vertragsbedingungen_Reinigung

----- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -----